

Aufnahmebedingungen für Doktorand*innen (Vollmitglieder)

Um bei der GSHS als Doktorand*in Mitglied zu werden, müssen Sie:

1. an der JGU als Doktorand*in registriert sein

Die Registrierung als Doktorandin bzw. Doktorand ist eine notwendige Voraussetzung für die Aufnahme als Vollmitglied bei der GSHS.

Eine zusätzliche Immatrikulation als Promotionsstudierende bzw. -studierender an der JGU ist nicht erforderlich, wird von uns aber empfohlen.

2. ein Promotionsthema im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften verfolgen

Dies trifft zu, wenn Sie

- a) in einem der Fachbereiche 01, 02, 03 oder 05, 06, 07, an der Hochschule für Musik Mainz oder an der Kunsthochschule Mainz promovieren
- b) oder in einem anderen Fachbereich promovieren und den Abschluss Dr. phil. oder PhD anstreben
- c) oder wenn Sie einen anderen Doktorgrad anstreben, Ihr Promotionsthema jedoch überwiegend geistes- oder sozialwissenschaftlich ausgerichtet ist (diese Variante ist an der JGU eher selten).

In Zweifelsfällen entscheidet der*die Direktor*in der GSHS, ob Ihr Promotionsvorhaben die Anforderungen erfüllt.

3. eine schriftliche Betreuungsvereinbarung vorlegen

Alle Bewerber*innen sind verpflichtet, mit dem/der oder den Betreuer*innen ihrer Promotion eine **schriftliche Betreuungsvereinbarung** abzuschließen. Diese ist in der Regel bei der Aufnahme vorzulegen. **In begründeten Fällen** kann die Geschäftsstelle genehmigen, dass die Betreuungsvereinbarung innerhalb von maximal 6 Monaten nach der Aufnahme nachgereicht wird.

Wir empfehlen zudem mit Nachdruck, zusätzlich eine **Zweitbetreuerin bzw. einen Zweitbetreuer** zu benennen und mit in die Betreuungsvereinbarung aufzunehmen, soweit im Rahmen des jeweiligen Promotionsverfahrens nicht ohnehin bereits eine zweite Betreuungsperson vorgesehen ist. Dabei sind die Vorschriften der jeweils geltenden Promotionsordnung zu beachten. Die Angabe der Zweitbetreuung kann innerhalb von 12 Monaten nachgereicht werden.

4. sich auf die gute wissenschaftliche Praxis verpflichten

Mit dem Antrag auf Aufnahme verpflichten sich die Mitglieder auf die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis gemäß dem [Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft](#) und auf die [einschlägigen Regelungen der Johannes Gutenberg-Universität](#). Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße führen zum Ausschluss aus der GSHS.

5. in die Datenverarbeitung durch die GSHS gemäß DSGVO einwilligen

Bei der Antragstellung muss die Einwilligung zur Datenverarbeitung gemäß unserer [Datenschutzerklärung](#) vorliegen. Die GSHS wird die persönlichen Daten der Mitglieder nur für interne Zwecke verwenden und nicht ohne Einwilligung des Mitglieds weiterreichen, auch nicht an den Betreuer bzw. die Betreuerin oder den Fachbereich bzw. die Fakultät, der/die die Promotion durchführt.

Auch Promovierende, die bereits Mitglied in einer anderen strukturierten Graduiertenschule oder einem Graduiertenkolleg bzw. einer ähnlichen Einrichtung sind, können Mitglied der GSHS werden. Die weitere(n) Mitgliedschaft(en) sind anzugeben.

Für die Beantragung finanzieller Fördermaßnahmen können Sonderregelungen gelten. Diese sind der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.

Eine Mitgliedschaft im Allgemeinen Promotionskolleg steht der Mitgliedschaft in der GSHS nicht entgegen.

Ende der Mitgliedschaft

Die Vollmitgliedschaft von Promovierenden endet automatisch:

- mit dem Abschluss der Promotion, i. d. R. bei Aushändigung der Promotionsurkunde
- mit Ende der Registrierung als Promovendin oder Promovend der JGU
- mit dem Abbruch der Promotion.

Diese Beendigungsgründe sind dem*der Direktor*in der GSHS unverzüglich anzuzeigen.

Mitglieder können außerdem jederzeit schriftlich gegenüber dem*der Direktor*in ihren Austritt erklären und damit die Mitgliedschaft beenden.

Mit dem Ende der Vollmitgliedschaft endet grundsätzlich die Möglichkeit der Förderung. Finanziell geförderte, aber noch nicht abgeschlossene Projekte werden zu diesem Zeitpunkt abgerechnet. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die Geschäftsstelle.

Wichtiger Hinweis:

Die Aufnahme als Mitglied der GSHS ersetzt nicht die Verfahrenshandlungen gemäß der jeweils geltenden Promotionsordnung, wie z. B. den Antrag auf Zulassung zur Promotion, die Registrierung als Promovendin oder als Promovend oder die Einschreibung zum Promotionsstudium. Für die Durchführung des Promotionsverfahrens sind alleine die Fachbereiche bzw. Fakultäten auf der Basis der jeweils geltenden Promotionsordnungen zuständig.

Die Aufnahme als Mitglied der GSHS begründet als solche keine Mitgliedschaft an der JGU und keinen Studierenden- oder Promovierendenstatus.